



Kurzinformation

Wohnsitzregelungen für Wahlbewerber

Gefragt wurde, ob Bewerber für ein Bundestagsmandat in ihrem Wahlkreis und/oder in ihrem Bundesland ihren 1. Wohnsitz haben müssen, um als Wahlkreisbewerber und/oder auf einer Landesliste kandidieren zu können.

Die Sesshaftigkeit im Wahlgebiet ist keine Wählbarkeitsvoraussetzung. Wahlkreisbewerber brauchen nicht im betreffenden Wahlkreis, Landeslistenbewerber nicht im betreffenden Land wohnhaft zu sein. (Strelen in: Schreiber, BWahlG, Kommentar, 10. Auflage 2017, § 15 Rn. 2)
